

Weisung zur Übertragung von Vollmachtsdaten wegen Gesamtrechtsnachfolge ¹⁾

Bitte senden Sie das Formular vollständig ausgefüllt und maschinell auswertbar an: service@bstbk-vollmachtsdatenbank.de

Abgebende Kanzlei (Ursprungskanzlei)

Kanzleiname

Adresse
Straße und Hausnummer

 Postleitzahl

 Ort

Teilnehmernummer

Übertrag der Vollmachten

Aufnehmende Kanzlei (Auftraggeber)

Kanzleiname

Adresse
Straße und Hausnummer

 Postleitzahl

 Ort

Teilnehmernummer

1. Die Aufnehmende Kanzlei (Auftraggeber) versichert hiermit, dass sie Gesamtrechtsnachfolger der Abgebenden Kanzlei (Ursprungskanzlei) ist. Der Auftraggeber bestätigt, ab dem angegebenen Stichtag Bevollmächtigter der in der Vollmachtsdatenbank erfassten Mandanten zu sein.

Die Gesamtrechtsnachfolge ist zum folgenden Stichtag eingetreten:

2. Weisung zur Änderung von Kanzleistammdaten bezüglich bereits erfasster Vollmachten

Der Auftraggeber weist die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hiermit an, sämtliche der Ursprungskanzlei in der Vollmachtsdatenbank zugeordneten Vollmachtsdaten dem Auftraggeber zuzuordnen ²⁾.

Die Zuordnung soll zum folgenden Zeitpunkt durchgeführt werden:

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er der Finanzverwaltung als neuer Bevollmächtigter mitgeteilt wird.

3. Deregistrierung der Ursprungskanzlei

Der Auftraggeber weist die BStBK an, sobald die BStBK die Ausführung der Weisung gemäß Ziff. 2 durchgeführt hat, seine Ursprungskanzlei in der VDB zu deregistrieren. Eine ausschließlich für die Vollmachtsdatenbank gültige Teilnehmernummer wird in diesem Zuge gelöscht.

Der Auftraggeber und der Vertretungsberechtigte der Ursprungskanzlei bestätigen, dass die über die Vollmachtsdatenbank der Ursprungskanzlei bestellten mIDentity Vollmachtsdatenbank (Art.-Nr. 61680) auf die aufnehmende Kanzlei übertragen werden.

Ich versichere, dass ich als Vertretungsberechtigter des Auftraggebers berechtigt bin, die vorstehenden Erklärungen und Weisungen in seinem Namen abzugeben. Mir ist bekannt, dass die BStBK als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Erklärung bzw. Weisung rechtlich nachteilig und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort Datum Unterschrift Auftraggeber

Ich bestätige die Angaben gemäß Ziff. 1. Mir ist bekannt, dass die BStBK als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Bestätigung rechtlich nachteilig und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort Datum Unterschrift Vertretungsberechtigter der Ursprungskanzlei

1) Die Übertragung von in der VDB erfassten Vollmachtsdaten auf einen anderen in der VDB registrierten Bevollmächtigten i.S.d. § 3 StBerG **ohne Einholung neuer Vollmachten** vom Mandanten ist grundsätzlich in Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge** möglich. Ob im Einzelfall die zivil-, beruf- und verfahrensrechtlichen (im Sinne der Abgabenordnung) Voraussetzungen vorliegen, sind durch den Auftraggeber selbständig und sorgsam zu prüfen. (Hinweis: Eine Aufteilung des Datenbestandes in der VDB ist nicht möglich. Es kann nur der Gesamtbestand der Vollmachten über das Weisungsformular übertragen werden.)

2) Bitte berücksichtigen Sie einen entsprechenden Zeitraum von 3-4 Tagen.